Leistungsvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Heidelberg
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadt Heidelberg
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
St. Paulusheim
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Mutter/Vater-Kind-Gruppe Anna

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfen für Mutter/Vater-Kind nach § 19 SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

eine Gruppe mit insgesamt 12 Plätzen, davon 6 Plätze für Mütter/Väter und 6 Plätze für Kinder, Felix-Wankel-Straße 23, 69126 Heidelberg.

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung[1] (§ 6 Abs. 2a RV)

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

a) Geschlechts-, alters- und themenspezifische Gruppendifferenzierung
b) Schulische Förderung
c) Gruppenbezogene und gruppenübergreifende pädagogische Angebote
d) Ferienfreizeiten

in Form folgender personenbezogener Leistungen

a) Eltern und Familienarbeit
b) Videogestütztes Interaktionstraining Marte Meo

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

---

[1] Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**

6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Begleitung der Risikoschwangerschaft

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

	Mu/Va	Kind
Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	3,50 VK	1,16
Ergänzende Leistungen	0,65 VK	0,00
Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst	0,21 VK	0,00
Regieleistungen		
Leitung	0,20 VK	0,00
Verwaltung	0,15 VK	0,00
Hauswirtschaft	0,30 VK	0,30

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Die stationäre Gruppe befindet sich in unserem Gebäude in 69126 Heidelberg-Rohrbach, Felix-Wankel-Straße 23.

Die barrierefreien Räumlichkeiten bestehen aus Wohn- und Esszimmer, Küche, 6 Appartements (1 ½ Zimmern mit Küchenzeile und Bad), davon ein Appartement behindertengerecht, Büro, Nachtbereitschaftsraum.

Gruppenübergreifend stehen neben einem Freigelände zwei Mehrzweckräume zur Verfügung.

Die Gruppen in Heidelberg verfügen gemeinsam über mehrere Fahrzeuge, darunter einen Kleinbus.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
- Stärkung der Elternkompetenz
- Begleitung von Schule und Ausbildung
- das Erlernen und Üben von sozialen Kompetenzen
- das Hineinwachsen in die Rollen als Mutter/Vater, Partner/in
- Förderung und Entwicklung erzieherischen Kompetenzen
- Meinungsbildung und Schulung der Konfliktfähigkeit
- Wahrnehmungsschulung (Was brauche ich, was braucht mein Kind?)
- Gesundheitsförderung und Familienplanung
- Selbstreflexion über Herkunft und Erstellen eines Lebensplanes
- Klärung von Partnerbeziehungen
- Entwicklung von Selbstbewusstsein und Autonomie

Die Mutter/Vater-Kind-Gruppe sieht ihren Auftrag darin, Vätern/Müttern/Schwangeren in Krisensituationen und schwierigen Lebenslagen Hilfe, Unterstützung und Schutz im Rahmen einer vollstationären Betreuung über Tag und Nacht zu bieten und dafür eine verlässliche und gesicherte Struktur zu schaffen. Die betroffenen Menschen sollen Gelegenheit finden, ihre Lebenssituation zu erfassen, zu reflektieren und neu zu ordnen. Dafür erhalten sie fachliche Unterstützung, Methoden und Anleitung.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Die Zielgruppen des Leistungsangebotes sind volljährige Schwangere, Mütter oder Väter mit mindestens einem Kind, das bei Aufnahme unter 6 Jahre alt ist..

Die Adressaten benötigen Anleitung und Unterstützung im gesamten Tagesablauf, von morgens bis spät abends über sieben Tage in der Woche. Sie lernen und trainieren die Gestaltung eines strukturierten und routinierten Alltags, für sich und ihr Kind. Die Adressaten sind in der Lage, sich nachts selbstständig um ihr Kind zu kümmern bzw. sich Unterstützung bei der Rufbereitschaft zu holen. Bei der

Betreuung, Versorgung und Pflege ihres Kindes werden sie angeleitet und unterstützt.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- Verzögerte Persönlichkeitsentwicklung
- Kommunikationsprobleme, Kooperationsprobleme
- Sensomotorische Integrationsstörungen
- Lern- und Leistungsprobleme in Schule, Ausbildung oder Beruf
- Probleme bei der Gewährleistung des notwendigen erzieherische und lebenspraktische Alltagshandels
- Unsicherheiten/Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der seelischen und körperlichen Entwicklung des Kindes
- Unsicherheiten/Schwierigkeiten bei der Gestaltung einer tragfähigen Bindung zum Kind, zur Vermeidung von Bindungsunsicherheiten und Bindungsstörungen
- konflikthaften Beziehungs- und Interaktionsstrategien
- unzureichend ausgeprägte Verhaltensstrategien zur Bewältigung der Anforderungen in den jeweiligen Lebenskontexten
- Belastungsfaktoren durch das soziale Umfeld und/oder traumatisierend wirkende biografische Ereignisse

Nicht aufgenommen werden Menschen mit

- akuter Suchtproblematik ohne Substitution oder Abstinenzverhalten
- akuter psychischer Erkrankung oder fehlender Akzeptanz der notwendigen Medikation
- akutem suizidalem Risiko

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

a. für die Mutter / den Vater

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Rufbereitschaft,
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre

- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
  - Versorgung, Anleitung und Unterstützung der Mütter/Väter
  - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
  - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs
  - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
  - Feste und Feiern in der Gesamtgruppe
  - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
  - Wahrnehmung und Annahme der Impulse, Stimmungen, Bedürfnisse und Interessen der betreuten Menschen
  - Übungsfelder zum Erlernen von Alltagskompetenzen, z.B. Ernährung, Haushaltsführung, Wäschereinigung, Umgang mit Finanzen und Behörden
  - Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung schulischer und beruflicher Anforderungen
  - Anleitung und Unterstützung bei der eigenen Gesundheits- und Hygienefürsorge, z.B. Körperpflege, Vorsorge und Arztbesuche
  - Reflexion der sozialisationsbedingt erlernten Haltungen, Denkansätze und Verhaltensweisen und Entwicklung von alternativen Interaktionsmustern
  - Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte und der Sicherstellung des Kindeswohls im erzieherischen Handeln der Elternteile
  - Übungsfelder zum Erlernen von pflegerischen und erzieherischen Kompetenzen, z.B. Säuglingspflege, Regeln und Grenzen setzen
  - Übungsfelder zum Erlernen von Handlungsstrategien zur Förderung der kindlichen Entwicklung, z.B. Spiel- und Sprachangebote

b. für das Kind

Die Grundbetreuung für das Kind umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Die Betreuung umfasst durchschnittlich 6 Stunden an Schultagen, 6 Stunden an schulfreien Tagen, 0 Stunden an Wochenenden und Feiertagen. Diese Betreuungszeiten ermöglichen der Mutter / dem Vater den Besuch der Schule oder eine Teilzeitausbildung.

Diese Betreuungszeiten ermöglichen außerdem eine Betreuung der Kinder in Krisen als Ersatz für die Mutter / den Vater oder z.B. bei deren Arztbesuchen, Behördenterminen.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

a) **Leistungen der geschlechts-, alters- oder themenspezifischen Gruppendifferenzierung** oder der Arbeit mit Teilgruppen für die Bearbeitung der spezifischen Lern- und Übungsfeldern der Mütter / der Väter (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Pflege- und Erziehungskompetenzen) sowie Angebote zur Sucht- oder Gewaltprävention.

   Diese Leistung wird im Umfang von durchschnittlich 6,25 Stunden wöchentlich (48 Wochen) pro Gruppe angeboten. Der Gesamtumfang beträgt insgesamt 300 Stunden pro Gruppe. Dies entspricht 0,19 VK.

b) **schulische und berufliche Förderung**, Unterstützung und Lernhilfen (nicht Nachhilfe) zur Stabilisierung und Verbesserung der persönlichen, schulischen oder beruflichen Entwicklung der Menschen.

   Diese Leistung wird im Umfang von durchschnittlich 7,5 Stunden schulwöchentlich (37 Wochen) pro Gruppe angeboten. Der Gesamtumfang beträgt insgesamt 277,5 Stunden pro Gruppe. Dies entspricht 0,18 VK.

c) **gruppenbezogene und gruppenübergreifende pädagogische Angebote** im Bereich der Freizeit- und Erlebnispädagogik, sowie themenspezifische Angebote (z.B. Spielstunde Mutter/Vater-Kind, Babynahrung kochen, Umgang mit Anträgen und Behörden, kreativ-musische Lernfelder).

   Diese Leistung wird im Umfang von durchschnittlich 2,5 Stunden wöchentlich (48 Wochen) pro Gruppe angeboten. Der Gesamtumfang beträgt insgesamt 120 Stunden pro Gruppe. Dies entspricht 0,08 VK.

d) **Ferienfreizeiten** finden in einem Gesamtumfang von 7 Tagen pro Gruppe und Jahr statt. Sie umfassen Angebote in verschiedenen Bereichen. Dazu gehören kulturelle Erlebnisse z.B. bei einem Museumsbesuch, naturnahe Erfahrungen z.B. Wanderungen, ebenso wie Erholung, Einkaufen, Kochen und kreative Freizeitgestaltung mit den Kindern. Der pädagogischer Mehrbedarf beträgt 70 Std. pro Gruppe. Dies entspricht 0,04 VK.

personenbezogene Leistungen sind

a) Elternarbeit/Familienarbeit/Partnerarbeit

Diese Leistung ist ausgerichtet auf das Lebensumfeld der Mutter/des Vaters und die primären Bezugspersonen, die während des Heimaufenthaltes und danach Erziehungsaufgaben übernehmen. Nachhaltige Entwicklungen können initiiert werden, wenn mit den betreuten Menschen, deren Herkunftsfamilien und Partnern unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen gearbeitet wird. Zuversicht in die eigene Leistungsfähigkeit entsteht, wenn Kompetenzen in den Bereichen Versorgung, Pflege und Erziehung gestärkt, sowie Erziehungsabsprachen unterstützt werden.
In Beratungsgesprächen werden Fragen zur Versorgung, Pflege, Erziehung und der Kontaktpflege zu wichtigen Personen im sozialen Umfeld erörtert. Außerdem können die entsprechenden auf das Kind bezogenen Handlungskompetenten in Trainingseinheiten erprobt und vertieft werden.
Die Inhalte orientieren sich zum Beispiel an folgenden Themen:

- Beziehung zu Mutter und Vater, neuem Partner und Großeltern
- Die Rollen als Eltern und der daraus resultierenden Veränderungen
- Die Reduzierung von Belastungsfaktoren in der Beziehung

- Die Entwicklung und Förderung von Ressourcen der Elternteile
- Aufbau einer stabilen und tragfähigen Elternschaft und Partnerschaft
- Bearbeitung und Reflexion der Hilfeplanziele
- Stärkung und Nutzung der tragfähigen Bindungen in der Herkunftsfamilie
- Vertiefung der Kenntnisse über Pflege und Versorgung: Ernährung, Sicherheit im Haushalt und unterwegs, Kinderkrankheiten, Hygiene
- Entwicklung und Erweiterung erzieherischer Handlungsstrategien der Eltern im Umgang mit ihren Kindern: Interaktion, Spiel, Beschäftigung, Förderung, Rituale
- Erarbeitung, Erprobung und Reflexion der Eltern-Kind-Kontakte
- Vorbereitung und Reflexion der Betreuung zu Hause, Kenntnis über Beratungsstellen und Ämter

Diese Leistung wird im Umfang von 8 Beratungsterminen zu je 2,5 Stunden pro Jahr durchgeführt, inklusive Vorbereitung, Fahrzeit, Nachbereitung und Dokumentation. Der Gesamtumfang beträgt pro Familie 120 Stunden. Dies entspricht 0,08 VK.

b. Videogestütztes Interaktionstraining Marte Meo

Das videogestützten Verhaltenstraining nach Marte Meo verdeutlicht der Mutter / dem Vater ihre/seine Interaktionsmuster bei der Kontaktaufnahme und im Umgang mit ihrem/seinem Kind.

In einer alltäglichen Situation werden von Mutter/Vater und Kind Videoaufnahmen gemacht. Mit Hilfe von Checklisten erfolgen ausführliche Videointeraktionsanalysen und es werden individuelle Handlungspraxen erarbeitet.

Diese Leistung wird im Umfang von 8 Interaktionstrainings pro Jahr zu je 2,5 Stunden durchgeführt, inklusive Vorbereitung, Nachbereitung und Dokumentation. Der Gesamtumfang beträgt pro Familie 120 Stunden. Dies entspricht 0,08 VK.

Die Anzahl der durchgeführten Sitzungen, sowie die Inhalte, Verlauf und Ergebnisse des Interaktionstrainings werden in der jeweiligen Stellungnahme zum Hilfeplan umfassend dokumentiert.

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie: / dem sozialen Umfeld
  - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung
  - Unterstützung bei Telefon- und Briefkontakten
  - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen
  - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung
  - Vor- und Nachbereitung der Besuche in der Herkunftsfamilie
  - Sicherung der Teilhabe der Bezugspersonen an Festen und Feiern
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungs- / Beschäftigungsbetrieben

- Kontaktpflege zu Ärzten, Therapeuten, Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

1. Besondere Begleitung der Risikoschwangerschaft

Werden schwangere Frauen aufgenommen, prüfen wir im Rahmen der Regelleistung, ob das soziale Umfeld (Vater des Kindes, Lebensgefährte, Eltern/-teile) in der Lage und bereit ist, die Begleitungen zu den Geburtsvorbereitungen und zur Geburt selbst zu übernehmen.

Stellt sich heraus, dass diese Leistung nur seitens der Einrichtung erbracht werden kann und gleichzeitig eine vom Arzt benannte Risikoschwangerschaft vorliegt, ist dieses Modul erforderlich.

Zielsetzung:

- Begleitung der betreuten Frau zum Frauenarzt und ggf. zu konsultierten Ärzten
- Begleitung zur Hebamme und zur Geburtsvorbereitung
- Übungen zur Geburtsvorbereitung
- Kontakte zur Entbindungsklinik
- Begleitung zur Geburt.

Die Leistung umfasst 10 Stunden (inklusive der Fahrzeiten). Das Modul muss ggf. mehrfach gebucht werden, um den gesamten Verlauf der Risikoschwangerschaft begleiten zu können.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i.V. mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg mit dem Jugendamt der Stadt Heidelberg/ des Rhein-Neckar-Kreises vom 01.10.2014.

1. Unsere pädagogische Arbeit beruht auf den fachlichen Ansätzen
   - der personenzentrierten und ressourcenorientierten Arbeit,
   - der Bindungsforschung
   - der systemischen Arbeit
   - der Resilienzforschung.

2. Wir arbeiten mit folgenden Verfahren, Methoden und Programmen:

a) Im Bereich unserer Anamnese und Diagnostik
   - Anamnesegespräch
   - Familieninterview
   - Einzelfallbezogene Auswertung vorhandener diagnostischer Erhebungen
   - Routinevorstellungen beim Arzt und Kinderarzt und ggf. (kinder- und jugend-) psychiatrische Begutachtung,
   - Ressourcenerhebung
   - Erfassung und Analyse der personenbezogenen und der umfeldbezogenen Aufnahmegründe.

b) In unserer pädagogischen Arbeit
   - Herstellen eines sicheren Platzes zum Leben und Unterbrechung der Krisensituation
   - Erarbeitung eines individuellen Konzeptes mit jeder Mutter / jedem Vater, wie sie /er die spezifischen Hilfeplanziele umsetzen kann
   - Einsatz von Selbstbewertungsmöglichkeiten
   - Aktivitäten zur Anregung eines realen, positiven sozialen Netzwerkes für jede Mutter / jeden Vater.

c) In unserer therapeutischen Arbeit
   - systematische Elternberatung
   - Methoden aus der Biographiearbeit.

3. Unsere Arbeit wird zielgerichtet, planvoll und strukturiert erbracht. Dazu setzen wir EDV-gestützte Dokumentation, Kommunikation und Datensicherung ein.
4. Wir evaluieren die Wirkung und Effekte unserer Hilfen.
5. Wir engagieren uns für Kinderrechte und implementieren diese auf der Grundlage der Caritas-Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Einrichtungen und Diensten der Caritas.

6. Wir setzen die im SGB VIII formulierten Beteiligungsrechte aktiv um und beziehen Kinder, Jugendliche und deren Familien, sowie erwachsene Betreute in den gesamten Hilfeprozess und in die Gestaltung des Lebensortes aktiv mit ein. Mit unserem Heimrat ermöglichen wir Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine institutionalisierte Form der Mitbestimmung.
7. Wir sichern den grenzachtenden Umgang auf Basis der Präventionsordnung.
8. Spiritualität und religiöse Erziehung gehören zu unseren Grundaufgaben. In dem wir unser religiöses Leben pflegen, tragen wir dem Bedürfnis der betreuten Menschen nach Spiritualität Rechnung und geben Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Halt und Orientierung. Wir achten dabei die Religionsfreiheit.
9. Wir gestalten unsere Angebote leistungsgerecht und handeln wirtschaftlich und sparsam. Wir nutzen betriebswirtschaftliche Instrumente wie z. B. Controlling oder Risikomanagement zur nachhaltigen Sicherung unserer Hilfen. Wir handeln ökologisch und tragen zur Bewahrung unserer Schöpfung bei.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte". Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des SkF e.V. Heidelberg.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des zu betreuenden Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.12.2017.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.11.2019.

Heidelberg, 20.11.2017

Für die Leistungsträger

Stadt Heidelberg
Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Heidelberg

Für den Leistungserbringer

Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SkF)
Felix-Wankel-Str. 25 · 69126 Heidelberg

Träger der Einrichtung

Thomas Burger
Geschäftsführer

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung